



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Krankenversicherungsträger

nachrichtlich
Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehörden der Länder

GKV-SV
GWQ
spectrumK

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1553
FAX +49 228 619 1866

krankenversicherung@bvtamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) HR. Jordan

16. Juli 2018

AZ 211-59998.23-2111/2013
(bei Antwort bitte angeben)

Spenden aus Kassenmitteln an Dritte und Mitgliedschaften der Krankenversicherungsträger in parteinahen Organisationen, Vereinen usw.

Wahrnehmung von Aufgaben nach § 30 SGB IV

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Prüfungen der Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung wurde wiederholt festgestellt, dass Krankenkassen aus den ihnen anvertrauten Finanzmitteln Spenden an Dritte gewähren und Mitgliedschaften in Vereinen, parteinahen Organisationen und sonstigen Vereinigungen eingehen, die in keinem Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 30 SGB IV stehen.

Nach § 30 Abs. 1 SGB IV steht das Handeln der Träger der Sozialversicherung unter Gesetzesvorbehalt. Die Träger dürfen nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erfüllen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie die Verwaltungskosten verwenden.

1. Mitgliedschaften von Krankenkassen in Vereinen, parteinahen Organisationen und sonstigen Vereinigungen

Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (KdöR), und damit Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Zu den Aufgaben einer Krankenkasse gehört es nicht, eine spezielle weltanschauliche oder politische Auffassung oder Meinung zu vertreten oder auf sonstige Weise zu unterstützen. Sie unterliegen der staatlichen Neutralitätspflicht und sind daher nicht berechtigt, sich zu Gunsten einer bestimmten politischen Partei zu äußern.

Jede Mitgliedschaft von Krankenkassen in Vereinen, parteinahen Organisationen und sonstigen Vereinigungen, deren Aufgaben nicht zu den den Krankenkassen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 30 SGB IV gehören, ist unzulässig. In diesem Zusammenhang ist es ohne Bedeutung, ob der Kasse Kosten aus einer Mitgliedschaft entstehen.

Mit den Aufgaben als Krankenkasse nicht zu vereinbaren sind beispielhaft folgende Ziele und Mitgliedschaften:

- Mitgliedschaften in Interessenvertretungen zu ordnungspolitischen Themen (mit oder ohne konkreten Parteienbezug)
- Gewerbe- und Handelsvereine, Wirtschaftsverbände, Werbe- oder Marketinggemeinschaften, Kommunikationsplattformen für Gewerbetreibende
- Mitgliedschaften in Vereinen zur Förderung von Wirtschaft, Kultur und Tourismus
- Mitgliedschaften in Vereinigungen für Engagement in regionalen Bereichen, Standortförderung
- Mitgliedschaften in Vereinen mit dem Ziel der Kommunikation zu Kultur, Beruf und Völkerverständigung
- Interessenvertretungen für Wirtschaftsunternehmen, Vereinigungen selbständiger Unternehmer
- Fördervereine zu Bildung, Erziehung, Jugendhilfe
- Rabattvereine

2. Spenden

Spenden aus Mitteln der Krankenversicherung stehen grundsätzlich nicht im Einklang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des § 30 SGB IV. Gesellschaftliche oder humanitäre Themen und Ziele aktiv durch Spenden aus Beitragsmitteln zu unterstützen, ist nicht zulässig.

Wir fordern Sie daher auf, die vorgenannte Rechtslage zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


(Beckschäfer)